

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |                                                                                                          |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Antrag:               | 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel                                                      |
| Studiengang:          | Visual Journalism and Documentary Photography (vormals: Fotojournalismus und Dokumentarfotografie), B.A. |
| Hochschule:           | Hochschule Hannover                                                                                      |
| Standort:             | Hannover                                                                                                 |
| Datum:                | 21.09.2023                                                                                               |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2022 - 30.09.2030                                                                                  |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

„Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen Studieninteressierten und Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.“ (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. Dennoch sieht der Akkreditierungsrat in zwei Punkten Grund für eine vom Akkreditierungsbericht abweichende Entscheidung. Dies betrifft zum einen das Aussprechen einer zusätzlichen Auflage; zugleich kann eine ursprünglich von den Gutachterinnen und Gutachtern vorgeschlagenen Auflage aufgrund einer Klarstellung im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens fallen gelassen werden.

**Bei initialer Behandlung hatte der Akkreditierungsrat die folgenden Auflagen vorgesehen:**

Auflage 1: Die englischen Sprachkenntnisse müssen in den Zugangsvoraussetzungen abgedeckt werden. Andernfalls ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungen durchgängig auch in deutscher Sprache angeboten werden, oder aber es müssen geeignete Maßnahmen angeboten werden, damit die Studierenden im Laufe der ersten Semester ein ausreichendes Sprachniveau erlangen. (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Auflage 2: Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Studienmaterialien (insbesondere Modulbeschreibungen und Ordnungsmittel wie die Prüfungsordnung) auch in englischer Sprache vorgehalten werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

Auflage 3: Die Hochschule muss nachweisen, dass sie über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt und diese zukünftig auch durchführt, um so verlässliche Zahlen über den Verbleib und Erfolg von Absolventinnen und Absolventen zu gewinnen. Sollte ein solches Konzept, entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung, bereits existieren, so ist dessen Umsetzung nachzuweisen. (§ 14 Nds. StudAkkVO)

**Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:***Begründung zu Auflage 1 (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)*

Auch wenn im Akkreditierungsbericht keine gesonderte Bewertung des Studiengangs im Hinblick auf das Prüfkriterium des „Besonderen Profilanspruchs“ erfolgt, so geht sowohl implizit aus dem Akkreditierungsbericht (vgl. u.a. Darstellung des Studiengangs im Kurzprofil, S. 11) als auch explizit aus dem Selbstbericht (vgl. u.a. S. 8f.; S. 17; insbesondere S. 24) hervor, dass der bilingual ausgerichtete Studiengang unter Einbezug von § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO zu bewerten ist.

Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z.B. wie in diesem Fall ‚bilingual‘), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und damit ebenfalls Gegenstand der Begutachtung. In diesen Fällen sind die in § 12 Absatz 1 bis 5 Nds. StudAkkVO genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation etc.

Vor diesem Hintergrund spricht der Akkreditierungsrat bzgl. § 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO zwei Auflagen aus und begründet diese folgendermaßen:

Um allen Studienanfängerinnen und Studienanfängern ein erfolgreiches Absolvieren der Lehrveranstaltungen zu ermöglichen, hat die Hochschule zu gewährleisten, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, um den Lehrveranstaltungen folgen können. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und spricht eine Auflage aus:

„Die englischen Sprachkenntnisse müssen in den Zugangsvoraussetzungen abgedeckt werden. Andernfalls ist sicherzustellen, dass alle Lehrveranstaltungen durchgängig auch in deutscher Sprache angeboten werden, oder aber es müssen geeignete Maßnahmen angeboten werden, damit die Studierenden im Laufe der ersten Semester ein ausreichendes Sprachniveau erlangen.“ (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

*Begründung zu Auflage 2 (§ 12 Abs. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)*

Der Akkreditierungsrat hat in eigener Prüfung der Studiengangsmaterialien festgestellt, dass mit den Anlagen zur Akkreditierung weder die Modulbeschreibungen noch einschlägige Ordnungsmittel wie z. B. Prüfungsordnungen in englischer Sprache eingereicht wurden bzw. anderweitig öffentlich zugänglich sind. Um dem besonderen Profilanspruch ‚bilingual‘ gerecht zu werden, hat die Hochschule nachzuweisen, dass Studieninteressierten und Studierenden über Unterrichtsmaterialien hinaus Modulbeschreibungen sowie die Prüfungsordnung in geeigneter Form in englischer Sprache zugänglich gemacht werden, um gemäß den Regelungen des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu ermöglichen. In diesem Punkt weicht der Akkreditierungsrat vom Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums ab und erteilt die oben aufgeführte Auflage:

„Die Hochschule muss sicherstellen, dass für den Studiengang relevante Studienmaterialien (insbesondere Modulbeschreibungen und Ordnungsmittel wie die Prüfungsordnung) auch in englischer Sprache vorgehalten werden.“ (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO i.V.m. § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)

*Begründung zu Auflage 3 (§ 14 Nds. StudAkkVO)*

Auf Basis des Akkreditierungsberichts teilt der Akkreditierungsrat die Einschätzung des Gutachtergremiums hinsichtlich der vorgeschlagenen Auflage basierend auf § 14 Nds. StudAkkVO und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die entsprechende Begründung ist S. 43ff. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

### **Stellungnahmeverfahren**

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 Nds. StudAkkVO eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

*Stellungnahme zur avisierten Auflage 1:*

In ihrer Stellungnahme erläutert die Hochschule, dass es sich bei dem ursprünglich als ‚bilingual‘ beworbenen Studiengang „keinesfalls [um] einen zweisprachigen Studiengang im Sinne von § 12

Abs. 6 Nds. StudAkkVO“ handle, sondern dass „vielmehr die Option [besteht], den vorliegenden Studiengang entweder in seiner Gesamtheit auf Deutsch oder auf Englisch oder aber auf Deutsch und Englisch zu studieren.“ Sie erläutert weiter, dass aktuell „jedes Modul auf Deutsch oder Englisch absolviert werden“ könne, dass innerhalb der Module Wahlmöglichkeiten gegeben sein, die Lehrveranstaltungen entweder auf Deutsch oder Englisch zu belegen. In den ersten beiden Semestern sei das Angebot für jede einzelne Lehrveranstaltung auf Deutsch und Englisch inhaltlich identisch und unterscheide sich einzig in der Unterrichtssprache.

Darüber hinaus versichert die Hochschule, dass damit „über die kompletten acht Semester [...], wenn von den Studierenden gewünscht, der Studiengang somit rein deutschsprachig studierbar“ sei, und im Falle fehlender englischer Sprachkenntnisse „lediglich die Wahlmöglichkeiten einzelner Lehrveranstaltungen eingeschränkt“ seien. Generell würde „durch die Mehrsprachigkeit [...] dabei jedoch in keiner Weise die zentrale Funktion der Wahlpflichtbereiche eingeschränkt, da in den einzelnen Wahlpflichtbereichen auch für rein deutschsprachige Veranstaltungen immer Wahlmöglichkeiten“ bestünden.

Vor diesem Hintergrund erhebe die Hochschule nicht den Anspruch eines besonderen Profilvermerks im Sinne von § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO. Um weitere Missverständnisse vorzubeugen und um „diesbezügliche die Transparenz zu steigern“, hat die Hochschule Außendarstellung des Studiengangs – insbesondere die Website des Studiengangs – „noch einmal explizit nachgeschärft“ und den Begriff ‚bilingual‘ durch die Charakterisierung als deutsch und/oder englischsprachigen Studiengang überarbeitet.

Gleichermaßen reicht die Hochschule mit der Stellungnahme ein überarbeitetes Diploma Supplement ein, bei dem der unter 2.5 aufgeführte Hinweis auf die im Unterricht sowie Prüfungen verwendete Sprache(n) präzisiert wird und statt „Deutsch und Englisch“ als Unterrichts- und Prüfungssprachen nun „Deutsch oder Englisch oder Deutsch/Englisch“ aufgeführt sind.

Der Akkreditierungsrat bestätigt nach weiterer eigener Prüfung, dass der Studiengang auch an anderen Stellen nicht als „internationaler Studiengang“ beworben wird oder diesbezüglich missverständliche Formulierungen verwendet werden.

Auch wenn die von der Hochschule als minimal beschriebenen Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten in einzelnen Modulen weiterhin in den Augen des Akkreditierungsrats eine nicht optimale Lösung darstellen, sieht der Akkreditierungsrat von einer weiteren Beauftragung ab, da die Hochschule in ihrer Stellungnahme glaubhaft darstellt, dass 1. die generelle Studierbarkeit gegeben ist, dass 2. das Studiengangskonzept als solches gefährdet werde, wenn bereits zu Studienbeginn Zulassungsvoraussetzungen bezüglich der Sprachkenntnisse den Kreis der Studieninteressierten einengen würden, und dass 3. im Laufe des Studiums bis zum dritten Semester ohnehin im Rahmen hochschuleigener Kurse Englischkenntnisse auf der Niveaustufe B2 erworben werden und somit der Kreis der Studierenden, die von den Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten im späteren Studienverlauf betroffen sein könnten, gegen Null gehen dürfte.

Zusammenfassend stellt der Akkreditierungsrat auf Basis der Erläuterungen sowie Nachreichungen fest, dass die ursprünglich avisierte Auflage damit nicht weiter aufrechterhalten werden muss. Er legt der Hochschule jedoch gleichermaßen nahe, die Studierbarkeit unter dem Vorzeichen der Mehrsprachigkeit durch ein engmaschiges Monitorings zu überprüfen und gegebenenfalls geeignete

Maßnahmen zu ergreifen.

*Stellungnahme zur avisierten Auflage 2:*

Mit der Stellungnahme weist die Hochschule nach, dass die Modulbeschreibungen auch auf Englisch vorhanden sind. Hinsichtlich der ebenfalls in Englisch vorzuhaltenden Ordnungsmittel schreibt sie: „Die Prüfungsordnungen werden wir zeitnah übersetzen lassen“. Damit sieht der Akkreditierungsrat das beanstandete Monitum als nur zum Teil behoben.

Um einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb auch für die Zielgruppe der internationalen Studieninteressierten und Studierenden zu gewährleisten, hält der Akkreditierungsrat daher am zweiten Teil der Auflage fest und formuliert diese dementsprechend um:

„Die für den Studiengang relevanten Ordnungsmittel müssen Studieninteressierten und Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden.“ (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 Nds. StudAkkVO)

*Stellungnahme zur avisierten Auflage 3:*

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens weist die Hochschule nach, dass sie entgegen der geäußerten Ausführungen in der Vor-Ort-Begutachtung bereits über ein Konzept zur systematischen Alumnibefragung verfügt. Als Beleg für dessen regelhafte Durchführung fügt sie die Ergebnisse der letzten Erhebungen bei.

Auf Grundlage dieser Erläuterungen zum Sachstand sieht es der Akkreditierungsrat als nicht erforderlich, die ursprünglich vom Gutachtergremium vorgeschlagene Auflage auszusprechen.

